

unter dem Hecklicht geführt werden. Es muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen von mindestens 10, höchstens 12 Kompaßstrichen — je 5 oder 6 Strich von recht achteraus auf jeder Seite des Schiffes — wirft. Das Licht muß auf eine Entfernung von mindestens 1 sm sichtbar sein.

Halte- und Bordezeichen

Anlage 3; zu § 17 Abs. 2 und § 92 AZO

Halte- und Bordezeichen sind

- I. bei Zollflugzeugen
 - bei Tag:
 - das Zeigen eines grünen Wimpels, der in weißen Buchstaben die Aufschrift Zoll trägt, oder das weiße Lichtsignal mit Scheinwerfer:
 - lang, kurz (— .),
 - bei Nacht:
 - das weiße Lichtsignal mit Scheinwerfer:
 - lang, kurz (— .),
 - II. bei Zollbooten
 - bei Tag:
 - a) auf Seeschiffahrtsstraßen und in den Seehäfen:
 - Die Flagge L des Internationalen Signalbuches oder das Schallsignal: ein kurzer Ton, ein langer Ton, zwei kurze Töne (. — ..),
 - b) auf den Binnenschiffahrtsstraßen:
 - das Zeigen eines weißen Standers mit der Aufschrift Zoll und darunter eine rechteckige grüne Flagge oder das Schallsignal Achtung, ein langer Ton (—),
 - bei Nacht:
 - a) auf Seeschiffahrtsstraßen und in den Seehäfen:
 - der als Lichtsignal gegebene Buchstabe L des Internationalen Signalbuches oder das Schallsignal: ein kurzer Ton, ein langer Ton, zwei kurze Töne (. — ..),
 - b) auf den Binnenschiffahrtsstraßen:
 - das Schallsignal Achtung, ein langer Ton (—).

Allgemeine Bewilligung der vorübergehenden Verwendung

Anlage 4; zu § 69 Abs. 1 AZO

Abschnitt I

Bewilligung

Die vorübergehende Verwendung wird nach § 69 Abs. 1 der Allgemeinen Zollordnung (AZO) allgemein bewilligt

1. dem Zollbeteiligten für außerhalb des Zollgebiets beheimatete Landkraftfahrzeuge, Anhänger und Untersetzachsen (für Großbehälter), die dazu verwendet werden,
 - a) Personen oder Waren im grenzüberschreitenden Verkehr zu befördern oder
 - b) Personen (auch mit ihrem Gepäck) zu befördern, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht im Zollgebiet haben,
2. dem Zollbeteiligten für außerhalb des Zollgebiets beheimatete Personenkraftfahrzeuge, die ein im Ausland ansässiges Unternehmen einem seiner Beschäftigten unentgeltlich zur Verfügung stellt, sofern die Fahrzeuge überwiegend für Fahrten im Ausland sowie im grenzüberschreitenden Verkehr verwendet werden und ihr Einsatz im Zollgebiet nicht zum Erzielen von Einnahmen durch Personen- oder Warenbeförderungen führt,
3. den Haltern von im Zollgebiet beheimateten Zugfahrzeugen (Lastkraftwagen, Zugmaschinen) für im Ausland beheimatete Anhänger (Sattelaufleger), die hinter den bezeichneten Zugfahrzeugen zur Beförderung von Waren (im grenzüberschreitenden Verkehr oder auch außerhalb desselben) verwendet werden,
4. den im Zollgebiet ansässigen gewerblichen Kraftfahrzeugvermietern für außerhalb des Zollgebiets beheimatete Landkraftfahrzeuge, die von den Fahrzeugmietern zur vorübergehenden Verwendung (nach Nr. 1) in das Zollgebiet gebracht worden waren und entweder

- a) von dem Vermieter selbst oder in seinem Auftrag von ständig bei ihm Beschäftigten ohne Beförderung weiterer Personen

— in das Heimatland des Fahrzeugs zurückgebracht werden oder

innerhalb von drei Monaten nach der Übergabe an diese Vermieter

— von dem Ort, an dem der Fahrzeugmieter (nach Nr. 1) das Fahrzeug dem gewerblichen Kraftfahrzeugvermieter zur Verfügung gestellt hat, nach einer Mietwagenstation des Vermieters gebracht werden,

— von einer Mietwagenstation des Vermieters nach einer im Zollgebiet gelegenen anderen Mietwagenstation des Vermieters gebracht werden,

— von einer Mietwagenstation des Vermieters nach einem Ort gebracht werden, an dem es einer in b) bezeichneten Person übergeben wird, oder

- b) im mittelbaren Besitz des Vermieters dazu verwendet werden, um Personen (auch mit ihrem Gepäck), die ihren gewöhnlichen Wohnsitz

— nicht im Zollgebiet haben, auf ihrer Fahrt im Zollgebiet mit anschließender Ausreise zu befördern,

— im Zollgebiet haben, innerhalb von drei Tagen nach Abschluß des Mietvertrages im grenzüberschreitenden Verkehr unmittelbar in das Heimatland des Fahrzeugs oder in ein Drittland zu befördern, das auf dem kürzesten Weg zum Heimatland liegt,

unter der Voraussetzung, daß sich der Vermieter dem zuständigen Hauptzollamt allgemein anmeldet, die von diesem Hauptzollamt zur Überwachung auferlegten Pflichten übernimmt und eine von diesem Hauptzollamt etwa bestimmte Sicherheit leistet,

5. für Schienenfahrzeuge mit Heimatbahnhof außerhalb des Zollgebiets

a) bei Privatgüterwagen sowie bei Speise- und Schlafwagen dem Verfügungsberechtigten,

b) bei sonstigen Fahrzeugen dem Gestellungspflichtigen, der diese Fahrzeuge verwendet,

6. dem Zollbeteiligten

a) für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Wasserfahrzeuge — ausgenommen solche ohne eigene Antriebskraft, die zur Beförderung von Baggergut nicht nur im grenzüberschreitenden Verkehr verwendet werden —, Wasserfahrzeuge der Behörden und Militärschiffe mit Heimathafen oder Hauptliegeplatz außerhalb des Zollgebiets, die zur Beförderung von Personen oder Waren verwendet werden,

b) für Wassersportfahrzeuge mit Hauptliegeplatz im Zollaussland, die zur Beförderung von Personen verwendet werden,

7. dem Zollbeteiligten für Luftfahrzeuge mit regelmäßigem Standort außerhalb des Zollgebietes, die dazu verwendet werden, Personen oder Waren zu befördern, Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet jedoch nur im grenzüberschreitenden Verkehr oder im Fluglinienverkehr,

8. den Eisenbahnverwaltungen im Zollgebiet für Zubehör und Ersatzteile, die mit eisenbahnamtlichen Begleitpapieren eingehen und zur Ausrüstung oder Instandsetzung von Schienenfahrzeugen mit Heimatbahnhof außerhalb des Zollgebiets verwendet werden,

9. dem Zollbeteiligten für Paletten, die zweifelsfrei dazu bestimmt sind, bei der Ausfuhr von Waren in Länder außerhalb des Zollgebiets verwendet zu werden,

10. dem Zollbeteiligten für Reitpferde, die er zum Ausreiten verwenden will,

11. dem Zollbeteiligten für Fahrräder nebst Zubehör,

12. den Verleihern von Deckkleidern für besonders gekennzeichnete Deckkleider, die an Bord von Schiffen bei der Beförderung von ein-, aus- oder durchzuführenden Waren verwendet werden, unter der Voraussetzung, daß sich diese Verwender beim zuständigen Hauptzollamt allgemein anmelden, die von diesem Hauptzollamt zur Überwachung auferlegten Pflichten übernehmen und eine von diesem Hauptzollamt bestimmte Sicherheit leisten,